

Wenn die Behandlung der Schlafapnoe unterbrochen wird oder nicht angewendet wird darf man kein KFZ fahren

Der rechtliche Hintergrund der Sache ist folgender: Mit der „Anlage 4“ zur Fahrerlaubnisverordnung besteht seit 1998 eine Regelung u.a. über die Zulassung von Schlafapnoikern zum Straßenverkehr. Worum geht es da?

In § 11 Absatz 1 FeV heißt es: Bewerber um eine Fahrerlaubnis müssen die hierfür notwendigen körperlichen Anforderungen erfüllen. Die Anforderungen sind insbesondere nicht erfüllt, wenn eine Erkrankung oder ein Mangel nach Anlage 4 vorliegt, wodurch die Eignung oder die bedingte Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen wird.

Entscheidend ist also diese „Anlage 4“ zur Fahrerlaubnisverordnung, und dort die Ziffer 11.2.1 , nachzulesen z.B. hier:

[url]<http://www.fahrerlaubnisrecht.de/Anlage%20FeV/Anlage04FeV.htm>[/url]

Demnach sind unbehandelte (!) Schlafapnoiker in keiner Führerscheinklasse zur Teilnahme am Straßenverkehr zuzulassen. Das ist ja auch gut so, denn Konzentrationsmangel und Übermüdung zählen zu den häufigsten Unfallursachen im Straßenverkehr. Statistisch sollen Personen mit Schlafapnoe eine wesentlich höhere Unfallrate als der Durchschnitt aller motorisierten Verkehrsteilnehmer haben. Unfälle, die auf ein Einschlafen am Steuer zurückzuführen sind, haben deshalb besonders schwere Folgen, weil die Kollision ohne jede Verzögerung erfolgt. Juristisch kann man da zu dem Schluß kommen, dass derjenige, der eine ihm bekannte Schlafapnoe unbehandelt lässt, bei einem darauf zurückzuführenden Unfall eine vorsätzliche Straftat begeht, was sich - ebenso wie Personenschäden - strafverschärfend auswirkt. Dies als Drohung und Warnung an diejenigen, die zwar wissen, dass sie eine Schlafapnoe haben, aber sich nicht darum kümmern.

Das wäre dann - untechnisch gesprochen - so etwas wie "Fahren ohne Führerschein", mit den entsprechenden Haftungsrisiken.

Aber was ist mit denjenigen, bei denen die Therapie gut anschlägt, mit den CPAP-Patienten? Nach der Anlage 4, Ziffer 11.2.2 ist man mit behandelter Schlafapnoe „geeignet oder bedingt geeignet“ für einen „Führerschein.“ Dies ist aber noch kein Freibrief, denn Absatz (2) des § 11 FeV sagt: „Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die körperliche Eignung des Fahrerlaubnisbewerbers begründen, kann die Fahrerlaubnisbehörde zur Vorbereitung von Entscheidungen über die Erteilung oder Verlängerung der Fahrerlaubnis oder über die Anordnung von Beschränkungen oder Auflagen die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens durch den Bewerber anordnen. Bedenken gegen die körperliche oder geistige Eignung bestehen insbesondere, wenn Tatsachen bekannt werden, die auf eine Erkrankung oder einen Mangel nach Anlage 4 oder 5 hinweisen.“

Manfred Keller hat in diesem Forum - siehe

<http://www.stoffel-kueppers.de/forum/posting.php?mode=quote&p=1179>

dazu einmal wie folgt ergänzt: "Manfred Keller" habe dazu mal einen Vortrag eines ADAC-Anwaltes gehört, von dem es folgende Zusammenfassung gibt.

Wichtig und anschaulich für Laien: der Vergleich mit Alkoholfahrten

Einschlafen am Steuer

Konzentrationsmangel und Übermüdung zählen zu den häufigsten Unfallursachen im Straßenverkehr. Statistisch haben Personen mit Schlafapnoe eine siebenmal höhere Unfallrate als der Durchschnitt aller motorisierten Verkehrsteilnehmer. Unfälle, die auf ein Einschlafen am Steuer zurückzuführen sind, haben deshalb besonders schwere Folgen, weil die Kollision ohne jede Verzögerung erfolgt.

Im Strafrecht wird der auf Einschlafen zurückzuführende Unfall einem alkoholbedingten Verkehrsunfall gleichgestellt.

Derjenige, der im Straßenverkehr ein Fahrzeug führt, obwohl er dieses wegen Alkoholkonsums oder infolge geistiger oder körperlicher Mängel nicht sicher führen kann, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, sofern durch sein Verhalten andere Personen oder Sachen konkret gefährdet werden. Regelmäßig wird bei einem solchen Verstoß die Fahrerlaubnis für mindestens zehn Monate entzogen. Wer erste Anzeichen einer Ermüdung ignoriert und bei der Weiterfahrt einen Unfall verursacht, handelt fahrlässig. Derjenige, der dagegen eine diagnostizierte Schlafapnoe unbehandelt lässt, begeht bei einem darauf zurückzuführenden Unfall eine vorsätzliche Straftat, was sich - ebenso wie Personenschäden - strafverschärfend auswirkt. Bei den zivilrechtlichen Folgen eines müdigkeitsbedingten Unfalls muss zwischen den fremden und dem eigenen Sachschaden unterschieden werden. Ein Regress der eigenen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für regulierte Fremdschäden ist - anders als bei Alkoholunfällen - nicht möglich. Selbst wenn der Unfall nachweislich auf Einschlafen zurückzuführen ist, wird der Fahrer des Fahrzeuges von erhobenen Fremdansprüchen freigestellt.

Anders verhält es sich bei den selbst erlittenen Fahrzeugschäden. Diese werden von der Vollkaskoversicherung übernommen, sofern nicht eine grob fahrlässige Herbeiführung des Unfalls nachgewiesen wird. Gelingt der Versicherung dieser Nachweis, so ist sie von der Zahlungsverpflichtung befreit; der Betroffene bleibt dann trotz Bestehens einer Vollkaskoversicherung auf dem eigenen Schaden sitzen. Wegen dieser straf- und zivilrechtlichen Folgen sollte nach einem Unfall unbedingt ein Rechtsanwalt aufgesucht werden. Da dem Beschuldigten ein gesetzliches Aussageverweigerungsrecht zusteht, sollten gegenüber der Polizei keinerlei Angaben zur Sache gemacht werden, insbesondere keine eigenen Vermutungen zur Unfallursache, gemacht werden.

(Rechtsanwalt Dr. Markus Schäpe, anlässlich der 7. Jahrestagung der Vorsitzenden der Selbsthilfegruppen)
